

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2019

Veröffentlicht am: 15.04.2019

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04.03.2013, S. 394/395) wird die 2. Änderung der

Grundordnung der Hochschule Geisenheim

hiermit bekannt gegeben.

Gemäß §§ 31 Abs. 1 und Abs. 2, 36 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 12. Februar 2019 die Änderung der Grundordnung der Hochschule Geisenheim vom 12.12.2018 beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat am 28. September 2018 die Änderung der Grundordnung auf der Basis von zwei Lesungen im Senat beschlossen.

Der Hochschulrat der Hochschule Geisenheim hat am 03.04.2019 der Änderung der Grundordnung zugestimmt.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten/Geltung
Erstellung der Grundordnung	Senat: 03.02.2015	HMWK: 13.04.2015 Präsidium: 13.05.2015	18.05.2015
1. Änderung	Präsidium: 28.09.2018 Senat: 27.11.2018	Hochschulrat: 15.11.2018	12.12.2018
2. Änderung	Senat: 12.02.2019	Hochschulrat: 03.04.2019	16.04.2019

Vorbemerkung:

Nach Gründung der Hochschule Geisenheim im Jahre 2013 fanden strukturelle Änderungen statt, die einer grundlegenden Überarbeitung der bisherigen Grundordnung bedurften. Es werden nun unter Berücksichtigung der hochschulspezifischen Besonderheiten der Hochschule Geisenheim im Wesentlichen nur über das Hessische Hochschulgesetz (HHG) hinausgehende Regelungen, Ergänzungen oder Erläuterungen getroffen. Die Hochschule Geisenheim macht teilweise von der Experimentierklausel gem. § 31 Abs. 2 HHG (in der Fassung vom 14. 12. 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2017 (GVBl. S. 482)) Gebrauch.

Inhaltsverzeichnis

<u>1. ABSCHNITT – RECHTSSTELLUNG</u>	5
<u>§ 1 Rechtsstellung der Hochschule</u>	5
<u>§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule</u>	5
<u>§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien</u>	5
<u>§ 4 Abstimmungen und Beschlüsse</u>	6
<u>2. ABSCHNITT – ORGANISATION</u>	6
<u>§ 5 Organisation der Hochschule</u>	6
<u>3. ABSCHNITT – SENAT UND SEINE AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN</u>	7
<u>§ 6 Senat</u>	7
<u>§ 7 Aufgaben des Senats</u>	7
<u>§ 8 Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Senats</u>	8
<u>§ 9 Ausschuss für Forschung und Entwicklung (FuEAus)</u>	9
<u>§ 10 Ausschuss für Lehre und Studium (LuStAus)</u>	10
<u>§ 11 Finanzausschuss</u>	11
<u>4. ABSCHNITT – HOCHSCHULLEITUNG</u>	12
<u>§ 12 Präsidium</u>	12
<u>§ 13 Aufgaben des Präsidiums</u>	12
<u>§ 14 Präsidentin oder Präsident</u>	13
<u>§ 15 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten</u>	13
<u>§ 16 Kanzlerin oder Kanzler</u>	15

<u>5. ABSCHNITT – HOCHSCHULRAT</u>	15
<u>§ 17 Hochschulrat</u>	15
<u>6. ABSCHNITT – SONSTIGE REGELUNGEN ZU MITGLIEDERN UND ANGEHÖRIGEN DER HGU UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	15
<u>§ 18 Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren</u> ...	15
<u>§ 19 Ehrungen</u>	16
<u>§ 20 Übergangsvorschriften</u>	16
<u>§ 21 Inkrafttreten</u>	16

Präambel

Die Hochschule Geisenheim ist die erste vom Wissenschaftsrat evaluierte Hochschule „Neuen Typs“ in Deutschland. Ihr rechtlicher Name ist „Hochschule Geisenheim“. In der globalisierten Hochschullandschaft und im internationalen Kontext tritt sie zudem als „Hochschule Geisenheim University“ (kurz HGU) auf.

Wir vermitteln in unseren Studiengängen wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte, berufsqualifizierende Lehre, die durch anwendungsbezogene Forschung charakterisiert ist (Bachelor). In der weiterführenden Qualifikation (Master/Promotion) bieten wir profilbildende, auf grundlagenorientierter und international ausgerichteter Forschung basierende Aus- und Weiterbildung.

Unsere Kernkompetenzen liegen in den pflanzenwissenschaftlichen Themengebieten der Sonderkulturen und deren vielfältigen Produktions- und Verarbeitungsbereichen. Hierzu gehören auch Aspekte des Naturschutzes, der Getränkewissenschaften, der Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelanalytik, der Logistik von Frischprodukten sowie zu dem wirtschaftswissenschaftlichen Umfeld dieser Bereiche. Weitere Schwerpunkte in Lehre und Forschung liegen zudem in der Planung und Entwicklung von Kulturlandschaften und urbanen Räumen.

Wir

- fördern in unseren Handlungsfeldern die konsequente Vernetzung von zukunftsorientierten Bildungs- und Forschungszielen;
- sehen uns neben der qualitativ hochwertigen Ausbildung der Studierenden auch dem lebenslangen Lernen verpflichtet;
- verwirklichen dies durch nationale und internationale Kooperationen für die Weiterbildung und den Wissenstransfer in die berufliche Praxis, in Forschung und Entwicklung, für Kommunen, öffentliche Verwaltungen und Entscheidungsträger in Wirtschaft und Politik;
- bauen auf persönliches Engagement und ein offenes, partnerschaftliches und respektvolles Miteinander aller Mitglieder der Hochschule mit dem Ziel der höchstmöglichen Zufriedenheit unserer Studierenden, unserer Beschäftigten und unserer Adressaten in den relevanten Branchen;
- fördern die gleichberechtigte Berücksichtigung aller Geschlechter;
- pflegen die regionale Identität;
- agieren unter Berücksichtigung ethischer und familienfreundlicher Grundsätze und sind Zielen der Nachhaltigkeit verpflichtet;
- verfolgen in Forschung und Lehre ausschließlich zivile und friedliche Zwecke.

1. Abschnitt – Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung der Hochschule

Die Hochschule Geisenheim ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Hessen. Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben im eigenen Namen unter der Rechtsaufsicht des Landes Hessen wahr.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen der Hochschule

- (1) Gemeinsames Ziel der Mitglieder und Angehörigen der HGU ist die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
- (2) Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, innerhalb der Hochschule einen partnerschaftlichen, solidarischen und respektvollen Umgang zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (4) Die Angehörigen der HGU haben das Recht, die Einrichtungen und die Infrastruktur der HGU im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung zu nutzen.
- (5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der HGU ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben an allen Sitzungen gewählter Organe und Gremien der HGU beratend teilzunehmen.
- (6) Alle Gremien werden nach der Wahlordnung der HGU gewählt, soweit das HHG oder diese Grundordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.

§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien

- (1) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechtes an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechtes alle Rechte eines Mitgliedes.
- (2) In den Gremien pflegen die Mitglieder bei ihren Handlungen und Entscheidungen einen kooperativen Stil und sorgen für Transparenz.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht durch Gesetz oder durch Satzung etwas Anderes bestimmt wird.

§ 4 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Soweit das Gesetz, die Grundordnung oder sonstige Ordnungen nichts Anderes vorsehen, kommen Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei festgestellter Beschlussfähigkeit zustande. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben in diesem Fall bei der Ermittlung der Stimmmehrheit unberücksichtigt.
- (3) Für die Beschlussfassung zur Grundordnung, über die Errichtung und Auflösung von dezentralen Einrichtungen sowie für die Verleihung von Ehrungen der HGU bedarf es einer Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats.
- (4) Beschlüsse sind in begründeten Einzelfällen im Umlaufverfahren zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Senat beschließt eine Gemeinsame Geschäftsordnung der Gremien an der HGU. Soweit Gesetz oder Satzungen keine näheren Bestimmungen treffen, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Hessischen Landtages sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt – Organisation

§ 5 Organisation der Hochschule

- (1) Die HGU verzichtet auf die Einrichtung von Fachbereichen und verfügt daher über zentrale und dezentrale Organisationsstrukturen.
- (2) Die zentralen Einrichtungen sind als Organisationseinheiten der Hochschulleitung zugeordnet. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums und entsprechende Satzungen.
- (3) Regelungen zu den dezentralen Einrichtungen finden sich in den entsprechenden Satzungen.

3. Abschnitt – Senat und seine Ausschüsse und Kommissionen

§ 6 Senat

- (1) Der Senat ist zentrales Gremium der Hochschule Geisenheim.
- (2) Der Senat tagt hochschulöffentlich. Seine Sitzungen finden in der Regel während der Vorlesungszeit monatlich statt. In der vorlesungsfreien Zeit finden keine Sitzungen statt. Außerordentliche Sitzungen können jederzeit einberufen werden.
- (3) Die Zusammensetzung des Senats, d.h. die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Stellvertretungen ergibt sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz.
- (4) Das Übrige ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gremien der Hochschule Geisenheim geregelt.

§ 7 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die für die Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat ein Initiativrecht und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Soweit in den nachfolgenden Absätzen keine Sonderkompetenz geregelt ist, ergeben sich die Kompetenzen des Senates aus dem HHG.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule einen anderen Namen geben.
- (3) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen.
- (4) Da die HGU auf die Gliederung in Fachbereiche verzichtet, übernimmt der Senat in Abweichung vom HHG Aufgaben eines Fachbereichsrats und eines Dekanats, soweit diese Grundordnung nichts Anderes bestimmt.
- (5) Über den Gesetzeswortlaut des HHG hinaus ist der Senat anstelle eines Dekanats für die Einsetzung von Berufungskommissionen auf gemeinsamen Antrag der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zuständig.
- (6) Über den Gesetzeswortlaut des HHG hinaus ist der Senat anstelle eines Fachbereichsrates für Entscheidungen über die Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen zuständig.
- (7) Im Übrigen ist der Senat zuständig für:
 1. Entscheidungen über die Einrichtung und Aufhebung von zentralen und dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Präsidium,

2. Wahl der Studiengangs- und der Studienbereichsleiterinnen oder -leiter auf Vorschlag des Ausschusses für Studium und Lehre.

§ 8 Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen des Senats

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung von Senatsentscheidungen Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen, die regelmäßig dem Senat berichten. Sie können zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet werden. Der Senat kann Ausschüssen Entscheidungsbefugnis zu vorher definierten Themenbereichen übertragen, soweit in dieser Grundordnung nicht Entscheidungsbefugnisse für ständige Ausschüsse definiert sind. Kommissionen und Arbeitsgruppen kann keine Entscheidungsbefugnis übertragen werden; sie unterbreiten dem Senat Entscheidungsvorschläge.
- (2) Den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen können auch Mitglieder der Hochschule angehören, die nicht Senatsmitglieder sind. Den Ausschüssen sollen mindestens zwei Senatsmitglieder und mindestens ein Mitglied des Präsidiums angehören, wobei letzteres nur beratende Stimme hat.
- (3) In den Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind die Gruppen (Professorinnen und Professoren, Studierende, wissenschaftliche Mitglieder, administrativ-technische Mitglieder) entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Gremiums zu beteiligen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen werden im Senat gewählt. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung der HGU.
- (5) Ein Mitglied des Präsidiums führt den Vorsitz, soweit nicht diese Grundordnung oder der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums etwas Anderes regelt. Die Vorsitzenden berichten dem Senat über die Diskussionen und Beschlüsse; sofern die Öffentlichkeit nach § 34 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 HHG ausgeschlossen war, ist sie auch beim Bericht im Senat auszuschließen.
- (6) Der Senat richtet folgende ständige Senatsausschüsse ein:
 1. Ausschuss für Forschung und Entwicklung (§ 9),
 2. Ausschuss für Lehre und Studium (§ 10),
 3. Finanzausschuss (§ 11),
 4. Promotionsausschuss (Näheres regelt die Promotionsordnung).

§ 9 Ausschuss für Forschung und Entwicklung (FuEAus)

- (1) Der Ausschuss für Forschung und Entwicklung besteht aus elf Mitgliedern mit Stimmrecht:
 1. sechs Mitglieder der Professorengruppe,
 2. vier wissenschaftliche Mitglieder, darunter eine Doktorandin oder ein Doktorand,
 3. ein administrativ-technisches Mitglied.Für jedes Mitglied mit Stimmrecht ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Vertretungsfall ebenfalls über ein Stimmrecht verfügt.
- (2) Die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent gehört dem FuEAus mit beratender Stimme an.
- (3) Soweit Satzungen vorsehen, dass dezentrale Einrichtungen der HGU mit Forschungsbezug Repräsentantinnen und Repräsentanten aus ihrer Mitte bestimmen, gehören diese dem FuEAus mit beratender Stimme an, soweit sie nicht ohnehin gewähltes Mitglied des Ausschusses sind.
- (4) Der Ausschuss wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung ohne Stimmrecht geleitet. Die Stellvertretung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Forschung ist im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums geregelt.
- (5) Der Ausschuss ist an Stelle eines Fachbereichsrats mit den den Fachbereichsräten gesetzlich gegebenen Entscheidungsbefugnissen zuständig für
 1. Vorschläge für die Entwicklungsplanung der HGU, insbesondere zur Vorbereitung der Zielvereinbarungs-Verhandlungen des Präsidiums mit dem HMWK nach § 7 Abs. 2 HHG,
 2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Bereich von Forschung und Entwicklung; insbesondere Herstellung des Benehmens mit dem Präsidium über die Einrichtung oder Aufhebung von Instituten,
 3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,
 4. Vorschläge für Außerplanmäßige Professuren, Honorarprofessuren sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Lehre und Studium,
 5. Regelung der Benutzung von Einrichtungen für Forschung und Entwicklung im Rahmen der Benutzungsordnung.
- (6) Der Ausschuss nimmt zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen und im Rahmen der Tenure-Track-Verfahren Stellung.

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2019

Veröffentlicht am: 15.04.2019

- (7) Der Ausschuss ist über den Abschluss und den Inhalt der Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG mit den dezentralen Einrichtungen der HGU vom Präsidium zu informieren.

§ 10 Ausschuss für Lehre und Studium (LuStAus)

- (1) Der Ausschuss für Lehre und Studium besteht aus elf Mitgliedern mit Stimmrecht:

1. sechs Mitglieder der Professorengruppe,
2. zwei Studierende,
3. zwei wissenschaftliche Mitglieder,
4. einem administrativ-technischen Mitglied.

Für jedes Mitglied mit Stimmrecht ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Vertretungsfall ebenfalls über ein Stimmrecht verfügt.

- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Studienbereiche und Studiengänge gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an, soweit sie nicht unter den gewählten Mitgliedern sind. Ein Studienbereich umfasst einen Teilbereich eines Wissens- oder Themengebiets, unter dem ähnliche Studiengänge zusammengefasst sind und stellt eine virtuelle zentrale Organisationsstruktur an der HGU dar. Näheres wird durch Satzung geregelt.
- (3) Der Ausschuss wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre ohne Stimmrecht geleitet. Die Stellvertretung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre ist im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums geregelt.
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen
1. für die Einrichtung und Aufhebung von Studienbereichen (Näheres wird durch Satzung geregelt),
 2. für die Zuordnung der Studiengänge zu Studienbereichen (Näheres wird durch Satzung geregelt).
- (5) Der Ausschuss ist mit Entscheidungsbefugnis zuständig für:
1. Wahl der Prüfungsausschüsse (Näheres wird in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der HGU geregelt),
 2. Regelung der Benutzung von Einrichtungen für Studium und Lehre im Rahmen der Benutzungsordnung,
 3. Entscheidungen über Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen im Bereich Lehre und Studium.

- (6) Der Ausschuss ist an Stelle eines Fachbereichsrats zuständig für
1. die Vorlage von Entwürfen der Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen der HGU,
 2. Vorschläge für die Entwicklungsplanung der HGU, insbesondere zur Vorbereitung der Zielvereinbarungs-Verhandlungen des Präsidiums mit dem HMWK nach § 7 Abs. 2 HHG,
 3. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. Vorschläge für Außerplanmäßige Professuren, Honorarprofessuren sowie Beauftragungen nach § 32 Abs. 4 HHG im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Forschung und Entwicklung,
 5. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Bereich von Lehre und Studium.
- (7) Der Ausschuss nimmt zu den Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen und im Rahmen der Tenure-Track-Verfahren Stellung.
- (8) Der Ausschuss ist über den Abschluss und den Inhalt der Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG mit den dezentralen Einrichtungen der HGU vom Präsidium zu informieren.

§ 11 Finanzausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern mit Stimmrecht:
1. vier Mitglieder der Professorengruppe,
 2. eine Studierende oder ein Studierender,
 3. ein wissenschaftliches Mitglied,
 4. ein administrativ-technisches Mitglied.
- Für jedes Mitglied mit Stimmrecht ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, welches im Vertretungsfall ebenfalls über ein Stimmrecht verfügt.
- (2) Dem Ausschuss gehört die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Finanzen und Controlling oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person aus dieser Abteilung, soweit diese nicht unter den gewählten Mitgliedern ist, mit beratender Stimme an.
- (3) Der Ausschuss wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler ohne Stimmrecht geleitet.
- (4) Der Ausschuss ist zuständig für die
1. beratende Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Modellen zur Verwendung und Verteilung der verfügbaren Finanzmittel,

2. Vorbereitung der Stellungnahme und Beschlussfassung des Senats zum jährlichen Budgetplan.

4. Abschnitt – Hochschulleitung

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die HGU und besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung,
3. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre,
4. der Kanzlerin oder dem Kanzler.

Das Präsidium kann gem. § 15 Abs. 2 dieser Grundordnung um weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erweitert werden.

(2) Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Geschäftsverteilungsplan wird hochschulöffentlich gemacht.

(4) Das Präsidium kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einrichten. Bei der Zusammensetzung ist es nicht verpflichtet, alle Gruppen der Hochschule zu berücksichtigen.

(5) Das Präsidium tagt nicht öffentlich.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des Präsidiums sind im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums geregelt. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch das HHG, diese Grundordnung oder einem Geschäftsverteilungsplan einem anderen Organ übertragen worden sind.

(2) Da die Hochschule auf die Gliederung in Fachbereiche verzichtet, übernimmt das Präsidium in Abweichung vom HHG auch die Aufgaben eines Dekanats, soweit diese Grundordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

(3) Forschungsbereiche werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senatsausschuss für Forschung und Entwicklung und nach Stellungnahme des Senats eingerichtet, geändert und aufgehoben.

(4) Das Präsidium entscheidet anstelle eines Dekanats über:

1. die Zustimmung zu Vereinbarungen nach § 68 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1 HHG zwischen den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre einerseits (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans) und Angehörigen des wissenschaftlichen Personals andererseits über die Freistellung von ihren dienstlichen Verpflichtungen für ein Semester,
2. die Genehmigung von Forschungssemestern auf gemeinsamen Vorschlag der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Lehre (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans).

§ 14 Präsidentin oder Präsident

Die Präsidentin oder der Präsident ist an der HGU hauptamtlich tätig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz und dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.

§ 15 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

- (1) Da die Hochschule auf die Gliederung in Fachbereiche verzichtet, übernehmen die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auch Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans in dem Umfang, wie es das Hessische Hochschulgesetz vorsieht.
- (2) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule für drei Jahre vom Senat gewählt. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählen.
- (3) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten üben ihr Amt nebenberuflich aus. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten kann der Senat auch hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wählen; die Amtszeit beträgt dann sechs Jahre. Das Nähere zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Leitung des Ausschusses für Forschung und Entwicklung ohne Stimmrecht,
 2. Leitung des Promotionsausschusses ohne Stimmrecht,
 3. Vertretung von Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer innerhalb der Hochschule (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),

Amtliche Mitteilung

der Hochschule Geisenheim



Veröffentlichungsnummer: 04/2019

Veröffentlicht am: 15.04.2019

4. Förderung und Koordinierung der Forschungsvorhaben (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans) im Zusammenwirken mit dem ständigen Ausschuss für Forschung und Entwicklung,
 5. Vorschlag für Personalmaßnahmen im Bereich der Forschung nach § 77 HPVG (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),
 6. Vorschlag / Antrag über die Freistellung von wissenschaftlichem Personal im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Lehre und mit Zustimmung des Präsidiums (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans).
- (5) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Lehre hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Leitung des Ausschusses für Lehre und Studium ohne Stimmrecht,
 2. Vertretung von Lehre und Studium innerhalb der Hochschule (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),
 3. im Zusammenwirken mit dem Ausschuss für Lehre und Studium Verantwortung für die Studienorganisation unter Beteiligung der Studiengangs- und Studienbereichsleitungen und für Prüfungsorganisation unter Beteiligung der Geschäftsstelle Prüfungswesen und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse,
 4. Erteilung der Lehraufträge,
 5. Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den zur Lehre verpflichteten Personen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Lehr- und Prüfungsverpflichtungen (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),
 6. Vorschlag für Personalmaßnahmen im Bereich von Lehre und Studium nach § 77 HPVG (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),
 7. Vorschlag / Antrag über die Freistellung von wissenschaftlichem Personal im Einvernehmen mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Forschung und mit Zustimmung des Präsidiums (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),
 8. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten Sorge dafür zu tragen, dass die dienstlichen Aufgaben in Lehre, Betreuung und Prüfung in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit ordnungsgemäß wahrgenommen werden (an Stelle einer Dekanin oder eines Dekans),
 9. Durchführung der Akkreditierungsverfahren für die Studiengänge in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Lehre und Studium und den Studiengangs- und Studienbereichsleitungen,
 10. administrative Hilfestellung zur Durchführung von Evaluationsverfahren im Bereich Lehre und Studium in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Lehre und Studium und der Studiengangs- und Studienbereichsleitungen.

§ 16 Kanzlerin oder Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler ist an der HGU hauptamtlich tätig. Die Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz und dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.

5. Abschnitt – Hochschulrat

§ 17 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht Mitglieder an, die dem Aufgabenspektrum der HGU nahestehen müssen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Weinbau zuständigen Ministeriums sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und sind daher nicht Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt. Eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die eine Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt. Die andere Hälfte wird in Abweichung von § 42 Abs. 7 Satz 3, 2. Halbsatz HHG vom zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Präsidium und dem Senat benannt. Das Verfahren der Benennung von Hochschulratsmitgliedern wird in der Geschäftsordnung für die Gremien geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit der Hochschulrat dem nicht widerspricht.
- (4) Die Aufgaben des Hochschulrates ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Hochschulrat tagt in nicht öffentlicher Sitzung und tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

6. Abschnitt – Sonstige Regelungen zu Mitgliedern und Angehörigen der HGU und Schlussbestimmungen

§ 18 Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren

Den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungen zu. Das Anbieten von Lehrveranstaltungen ist mit der Vizepräsidentin Lehre bzw. dem Vizepräsidenten Lehre abzustimmen. Die Beteiligung an Prüfungen erfolgt ausschließlich im Benehmen mit der Leiterin bzw. dem Leiter Prüfungswesen. Mit Zustimmung der geschäftsführenden Institutsleitung ist eine weitere Mitarbeit im Rahmen von Forschungsvorhaben und Projektarbeiten möglich; eigene Räume stehen ihnen nur im Rahmen der Möglichkeiten der Hochschule zur Verfügung.

§ 19 Ehrungen

- (1) Die HGU kann Personen die Ehrendoktorwürde verleihen. Das Nähere wird durch eine entsprechende Satzung geregelt.
- (2) Die HGU kann an Personen, die sich in besonderer Weise um die Hochschule verdient gemacht haben, die nachfolgend aufgeführten Ehrenwürden verleihen:
 - „Ehrenmitglied der Hochschule Geisenheim“
 - „Ehrensensatorin bzw. Ehrensensator“

§ 20 Übergangsvorschriften

Von dieser Grundordnung abweichende Regelungen sind bis zum Ende des nächsten Semesters nach Inkrafttreten dieser Grundordnung den Regelungen dieser Grundordnung anzupassen.

§ 21 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der HGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der HGU vom 18.05.2015 außer Kraft.

Geisenheim, 11.04.2019

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 16.04.2019